

HANDOUT ZUR VERPFLICHTUNG NACH DEM VERPFLICHTUNGSGESETZ -VERPFLG

In den nachstehenden Paragraphen finden Sie die Rechtsgrundlagen für Ihre Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie die in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch. Die Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung –DSGVO- klärt Sie darüber auf, wie das ITZBund Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Auf die Regelungen zur Korruptionsprävention wird hingewiesen.

DAS VERPFLICHTUNGSGESETZ –VERPFLG-

[Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, VerpflG](#)

DAS STRAFGESETZBUCH –STGB-

Personen- und Sachbegriffe:	<u>§ 11 Abs. 1 Nr. 2 & 4 StGB</u>
Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses	<u>§ 97b Abs. 2 StGB</u> i.V.m. <u>§§ 94, 95, 96, 97 und 97a StGB</u>
Gefangenenerbefreiung	<u>§ 120 Abs. 2 StGB</u>
Verwahrungsbruch:	<u>§ 133 Abs. 3 StGB</u>
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes:	<u>§ 201 Abs. 3 StGB</u>
Verletzung von Privatgeheimnissen:	<u>§ 203 Abs. 2, 4 & 5 StGB</u>
Verwertung fremder Geheimnisse:	<u>§ 204 StGB</u>
Vorteilsannahme:	<u>§ 331 StGB</u>
Bestechlichkeit:	<u>§ 332 StGB</u>
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht:	<u>§ 353b StGB</u>
Verletzung des Steuergeheimnisses:	<u>§ 355 StGB</u>
Nebenfolgen:	<u>§ 358 StGB</u>

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG –DSGVO- UND BUNDES DATENSCHUTZGESETZ –BDSG-

Datengeheimnis:	<u>Artikel 5 DSGVO, Artikel 32 DSGVO,</u> <u>§ 41 BDSG, § 42 BDSG, § 43 BDSG, § 53 BDSG</u>
-----------------	--

TELEKOMMUNIKATION-TELEMEDIEN-DATENSCHUTZ-GESETZ –TTDSG-

Fernmeldegeheimnis:	<u>§ 3 TTDSG</u> <u>§ 206 StGB</u>
---------------------	---



ABGABENORDNUNG –AO–

Steuergeheimnis:

[§ 30 AO](#)

BUNDESSTATISTIKGESETZ

Statistikgeheimnis:

[§§ 16 BStatG, 21 BStatG, 22 BStatG](#)

INFORMATIONSPFLICHTEN ZUR ERHEBUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN NACH
ARTIKEL 13 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO) DURCH DAS
INFORMATIONSTECHNIKZENTRUM BUND (ITZBUND)

Zur Vorbereitung und während Ihrer Tätigkeit für das ITZBund werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Die DSGVO verlangt für solche Fälle, dass Sie darüber informiert werden, was genau mit Ihren Daten geschieht und welche Rechte Sie als Betroffener hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben.

1. KONTAKTDATEN DES VERANTWORTLICHEN

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Referent Herr Schrock
Stolberger Str. 343
50933 Köln
Telefon: 022899 680-0
E-Mail: Datenschutz@itzbund.de
www.itzbund.de

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER DES ITZBUND

Herr Thomas Köhler
E-Mail: Datenschutzbeauftragte@itzbund.de

2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG

Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wer ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist. Aufgrund dessen ist bei Neueinstellungen eine förmliche Verpflichtung vorzunehmen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

Die Daten werden zur Begründung und die Durchführung einer Tätigkeit für das ITZBund verarbeitet.
Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO i.V.m. § 1 des Verpflichtungsgesetzes.

3. ART DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Für die Verpflichtungsabnahme werden folgende personenbezogene Daten erhoben:

Vor- und Nachname.

4. EMPFÄNGERKATEGORIEN

Ihre Daten werden zum Zwecke der Archivierung an das Referat Z 1 (Arbeitsbereich Z 14) übersandt.

5. SPEICHERDAUER

Ihre Daten werden beim ITZBund für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung Ihres Einsatzes gespeichert. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten - sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Hinderungsgründe bestehen - zu vernichten, es sei denn, Sie waren in diesem Zeitraum erneut für das ITZBund tätig. Unterbrechungen von weniger als fünf Jahren werden nicht berücksichtigt.
Rechtsgrundlage: Art. 5 DSGVO.

6. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO), sofern ein Grund dafür vorliegt.

7. BESCHWERDERECHT

Wer der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet den Betroffenen über das Ergebnis.

DER BUNDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT (BFDI)

Arbeitsgruppe 12 A
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

INFORMATION ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION IN DER BUNDESVERWALTUNG

Der Verhaltenskodex gegen Korruption weist die Beschäftigten der Bundesverwaltung auf Gefahrensituationen hin, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können. Weiterhin soll er die Beschäftigten zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten und ihnen die Folgen korrupten Verhaltens vor Augen führen. Die Regelungen sind für Beschäftigte der Bundesverwaltung bindend. Für externe Beschäftigte haben sie rein informativen Charakter. Die Informationspflicht ergibt sich aus Nr. 12.2 S. 3 der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Neben dem Verhaltenskodex ist auch ein ‚Abdruck der Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken‘ auszuhändigen (s. Anhang).

Der Verhaltenskodex gegen Korruption ist [hier](#) abzurufen.

Für die Beschäftigten des ITZBund gilt neben den Erlassregelungen der Bundesfinanzverwaltung die Dienstanweisung „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“. Danach gilt, dass alle Beschäftigten des ITZBund jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Dies gilt auch für Schenkungen in der privaten Sphäre, wenn im persönlichen Umgang Erwartungen in Bezug auf die Tätigkeit beim ITZBund bzw. eine Gegenleistung erwartet wird. Hierdurch werden Interessenkonflikte vermieden.

Grundsätzlich dürfen keine Belohnungen und Geschenke in Bezug zur dienstlichen Tätigkeiten angenommen werden (§ 71 BBG für Beamte und § 3 Abs. 2 TVöD für Tarifbeschäftigte), es sei denn die in der Geschenkannahme liegende abstrakte Gefahr einer amtsbezogenen Beeinflussung ist nicht zu befürchten und es liegt eine Zustimmung der personalführenden Stelle vor.

Bargeld ist in jedem Fall **nicht** genehmigungsfähig.

Belohnungen oder Geschenke sind alle Zuwendungen ohne Rücksicht auf ihren Wert und die Rechtsnatur der Zuwendungsgeberin/des Zuwendungsgebers, auf die die Beschäftigten keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell objektiv besserstellen (Vorteil). Erfasst sind auch Vorteile, die Dritten zufließen (z. B. Familienangehörigen, Bekannten, Freunden, eigener Verein) und bei den Beschäftigten zu einer Ersparnis führen oder diese in irgendeiner Weise tatsächlich besserstellen. Belohnungen oder Geschenke sind neben Geldzahlungen jegliche körperlichen Gegenstände, Rechte (z. B. Nutzungsrechte etc.), Sachwerte und Leistungen, wie z.B.:

- Gutscheine, Freikarten, Eintrittskarten, Fahr- oder Flugscheine,
- der Ge- oder Verbrauch von Gegenständen (Fahrzeuge, Treibstoff),
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für Behörden etc.),
- Vermittlung oder Gewährung einer Nebentätigkeit (auch einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst),
- Einladungen mit kostenlosen Bewirtungen,
- Einladungen zu Reisen (dienstlich oder privat) oder deren Bezahlung,
- unentgeltliche oder kostengünstige bzw. vergünstigte Gewährung von Unterkunft

Die Beschäftigten des ITZBund haben unverzüglich und unaufgefordert bei der personalführenden Stelle, die für die Genehmigung und Zustimmung von Belohnungen und Geschenken zuständig ist, mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke angeboten werden bzw. die Absicht (Versuch) besteht, sie zu beeinflussen. Es besteht eine Mitteilungspflicht über sämtliche Belohnungen und Geschenke, wenn diese den Gesamtwert von 5,00 € überschreiten. Dies gilt auch dann, wenn die/der Beschäftigte die Annahme bereits abgelehnt hat oder auch zukünftige Angebote ablehnen wird.

Ab einem Gesamtwert von 25 € ist grundsätzlich eine Zustimmung der personalführenden Stelle, die für die Genehmigung und Zustimmung von Belohnungen und Geschenken zuständig ist, einzuholen.